



Merkblatt Namensführung in Ehe und Partnerschaft

Das Wichtigste zuerst:

Bitte buchen Sie unter keinen Umständen Reisen bereits auf einen Namen, für den Sie noch keinen gültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis in Ihren Händen halten!

I. Allgemeines

- Die Namensführung eines deutschen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht, unabhängig von der Eintragung in einer ausländischen Heiratsurkunde.
- **Getrennte Namensführung:** Wenn Sie nach Eheschließung* Ihren bisherigen Namen weiterführen und dies in Ihrer Heiratsurkunde so eingetragen wurde, müssen Sie keinen neuen Reisepass** beantragen.
- Haben Sie die **Ehe in Deutschland geschlossen**, können Sie ohne weitere Namensklärung einen Reisepass auf den in der deutschen Heiratsurkunde aufgeführten neuen Namen beantragen.
- Gleiches gilt, wenn Sie **nach dem 1. Januar 2013 in der Schweiz** eine/n Deutsche/n, Schweizer/in oder Österreicher/in geheiratet und einen gemeinsamen Ehenamen beim schweizerischen Zivilstandsamt bestimmt haben (keinen Doppelnamen).
- Haben Sie oder Ihr/e Partner/in neben der deutschen auch noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so kann Ihr Name nach Eheschließung auch nach diesem Recht bestimmt werden. Nähere Informationen über eine Rechtswahl und die sich daraus ergebenden Namensführung erhalten Sie gern auf schriftliche Nachfrage (siehe VII.).

II. Wann muss ich eine Namensklärung abgeben?

IMMER: Bei Wahl eines Doppelnamens (außer bei Eheschließung in Deutschland)

IMMER: Bei Eheschließung in der Schweiz vor dem 01.01.2013

IM EINZELFALL ZU PRÜFEN:

- Bei Eheschließung in der Schweiz nach dem 01.01.2013, wenn Sie die Ehe mit einem anderen ausländischen Staatsangehörigen (s.o.: nicht Deutsche/r, Schweizer/in, Österreicher/in) geschlossen haben
- bei Eheschließung in anderen Staaten

1. Doppelname

Nach deutschem Recht kann derjenige deutsche Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Ehenamen erklärt wird, dem Ehenamen seinen zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen oder seinen Geburtsnamen mit Bindestrich voranstellen oder anfügen. Dieses Hinzufügen des Geburtsnamens ist jedoch nur möglich, wenn der Ehepartner nur eingliedrig ist (mit Ausnahme von Adelsnamen). Möchten Sie einen solchen Doppelnamen führen, ist eine Namensklärung von beiden Ehegatten bei der deutschen Botschaft in Bern abzugeben.

* gilt analog für die Namensführung in eingetragenen Partnerschaften

** oder Personalausweis

2. Eheschließung in der Schweiz vor dem 01.01.2013

Haben Sie vor dem 1. Januar 2013 (und nach 01.07.1976) in der Schweiz geheiratet, ist eine Namensklärung erforderlich, wenn Sie einen gemeinsamen Namen in der Ehe führen wollen. Die in der schweizerischen Eheurkunde aufgenommene Namensklärung entfaltet keine Wirkung für Deutschland, da damals den Brautleuten nicht die gleichen Wahlmöglichkeiten wie in Deutschland offenstanden. Die Aufnahme der Namensklärung erfordert die Vorsprache beider Ehegatten.

Ausnahme: Wenn der Ehemann Deutscher und die Ehefrau Schweizerbürgerin ist, dann ist bei Eheschließung in der Regel bereits eine Ehenamen zustande gekommen.

3. Eheschließung in der Schweiz nach dem 01.01.2013, Einzelfälle

Falls Sie Ihre namensrechtliche Situation hier nicht wiederfinden, schreiben Sie uns bitte per E-Mail (siehe VIII).

III. Wie gehe ich vor, wenn ich die Namensklärung bei der Botschaft Bern abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail)
 - a) **je zwei** einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namensklärung vorbereitet werden kann:
 - Heiratsurkunde
 - Geburtsurkunde beider Ehepartner
 - Reisepass/Personalausweis/Identitätskarte beider Ehepartner
 - Ausländerausweise beider Ehepartner (deutsch-schweizerische Doppelstaater: aktuelle Wohnsitzbescheinigung oder Schriftenempfangsschein)
 - deutsche Einbürgerungsurkunde, wenn Sie in Deutschland eingebürgert wurden
 - Abmeldebestätigung aus Deutschland, falls Sie abgemeldet sind
 - Falls Sie oder Ihr Ehepartner neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen und Sie Ihren Ehenamen nach diesem Recht führen möchten: Reisepass/Personalausweis/Identitätskarte oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staats, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name nach Eheschließung hervorgeht.
 - Falls Sie geschieden in die Ehe gegangen sind: Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen); falls die Ehe nicht in Deutschland geschieden wurde und eine formelle Anerkennung der Scheidung erforderlich ist (www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung): Anerkennungsbescheid
 - Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt
 - b) vervollständigtes Anschreiben an die Botschaft (s. letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail/Anschrift)

Eine große Bitte: Kopien weder heften noch klammern.

2. Nach Durchsicht der Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit werden Sie zwecks Nachreichung fehlender Unterlagen bzw. Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail kontaktiert.

3. Zum Termin bringen Sie dann bitte alle Originale der übersandten Unterlagen mit. Sie erhalten Sie nach Prüfung sofort zurück.

4. Die Namensklärung muss grundsätzlich von beiden Ehepartnern persönlich in der Botschaft Bern abgegeben werden.

IV. Was passiert nach Abgabe der Namensklärung?

Die Namensklärung nebst Unterlagen wird von der Botschaft an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet, das den Eingang der Namensklärung und deren Wirksamkeit der Botschaft gegenüber schriftlich bestätigt. Erst danach kann die Botschaft die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten bzw. einen vorläufigen Reisepass ausstellen. Es ist das deutsche Standesamt zuständig, das die Eheschließung beurkundet hat. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsregister eingetragen, ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

V. Reisepass-/Personalausweis Antrag

Im Rahmen des Termins für die Namensklärung können Sie ein Ausweisdokument auf den erklärten Namen beantragen. Hierfür bringen Sie bitte pro Person und Antrag jeweils ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein biometrisches Passfoto mit. Detaillierte Informationen zur Passbeantragung finden Sie unter www.bern.diplo.de/passtelle.

VI. Gebühren

Es fallen Gebühren für die Namensklärung und den Reisepass an.

Alle **Gebühren** sind wechselkursabhängig und in bar in Schweizer Franken zu zahlen.

Für die Namensklärung beträgt die Gebühr derzeit ca. 40,00 bis 60,00 CHF. Die Höhe der Passgebühren entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Passstelle (Link siehe V.).

VII. Kontakt

E-Mail: namen@bern.diplo.de

Telefon: 031 359 41 11 (Zentrale)
031 359 43 39

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft während der Besucherzeiten keine Telefongespräche entgegennehmen können, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Anfragen per E-Mail an uns zu richten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung, Stand 03/2018. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Termin Namenserklärung

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rechts- und Konsularabteilung
Postfach 250
3000 Bern 15

Ich/wir benötige/n einen Termin für

- Namensklärung nach Eheschließung
- Antrag auf weitere deutsche Pässe für Mutter/Vater und/oder Kinder

Aktuelle Anschrift:

(Vor- und Familienname)

(Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

(E-Mail)

Derzeitige oder letzte melderechtliche Anschrift in Deutschland:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

_____, den _____

(Unterschrift(en))

Interne Vermerke der Botschaft (bitte nicht ausfüllen)

1. Kind?	Ja	Nein	
Gemeinsame Sorge vereinbart?	Ja	Nein	wo?
Kindesmutter vorverheiratet?	Ja	Nein	